

ZH_OBERGERICHT LE250019 vom 14. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE250019

FR: ZH_OBERGERICHT LE250019 du 14 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LE250019 del 14 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und Eltern des gemeinsamen Sohnes C._____, geboren tt.mm.2021. Sie leben seit dem 1. Dezember 2023 getrennt (Urk. 1 S. 3, Urk. 21 S. 4). Seit dem 31. Januar 2024 stehen sich die Parteien in einem Eheschutzverfahren gegenüber. Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Urk. 84 S. 9 ff.). Mit Entscheid vom 24. März 2025 fällte die Vorinstanz den Endentscheid und ordnete unter anderem eine hälftig alternierende Obhut mit wochenweiser Betreuung über C._____ an (Urk. 79 S. 71 = Urk. 84 S. 71).

E. 1.1

Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache und folglich über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_1049/2019 vom 25. August 2021 E. 3).

E. 1.2

In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist, respektive an einem der genannten Fehler leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass die Berufung erhebende Partei die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfecht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden, beziehungsweise aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Von der Berufungsinstanz kann nicht erwartet werden, dass sie von sich aus in den Vorakten die Argumente zusammensucht, die zur Berufungsbegründung geeignet sein könnten (OGer ZH NP220014 vom 16. November 2022 E. II.1 S. 5; BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4). Das obere kantonale Gericht hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Dabei ist die Rechtsmittelinstanz weder an die Argumente der Parteien noch an die

- 15 - Erwägungen der Vorinstanz gebunden; sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 5.1 nicht publ. in BGE 147 III 301). Auf die Parteivorbringen ist insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1).

E. 1.3

Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, welche dieser umfassenden bzw. uneingeschränkten Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien im Berufungsverfahren zudem neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen (vgl. Art. 317 Abs. 1bis ZPO i.V.m. Art. 405 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Gegenstand des Berufungsverfahrens Die Gesuchsgegnerin ficht mit vorliegender Berufung gemäss ihren Rechtsbegehren zunächst die Regelungen über die elterliche Sorge, die Obhut und den Unterhalt an. Gemäss Berufungsbegründung ficht sie zudem das Trennungsdatum und die Bonusregelung des vorinstanzlichen Urteils an (Urk. 83 S. 6, S. 16 f.). Nicht angefochten wurden Dispositiv-Ziffer 6a (ehelicher Unterhalt von 1. Dezember 2023 bis 31. Juli 2024) und Dispositiv-Ziffer 7 Absatz 1 (ab 1. April 2024 bis 31. März 2025 geleisteter Unterhalt). Bezüglich dieser Dispositiv-Ziffern ist das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen (Art. 315 Abs. 1 ZPO), was vorzumerken ist.

E. 3

Getrenntleben

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, die Parteien würden übereinstimmend beantragen, es sei ihnen das Getrenntleben seit dem 1. Dezember 2023 zu bewilligen. Aufgrund

- 16 - des gefestigten Trennungswillens sei den Parteien das Getrenntleben seit 1. Dezember 2023 auf unbestimmte Zeit zu bewilligen (Urk. 84 S. 15 f.).

E. 3.2

Das vorinstanzlich festgestellte Datum für die Bewilligung des Getrenntlebens wurde von beiden Parteien so beantragt (Urk. 1 S. 2 sowie Urk. 21 S. 2). Der Rüge der Gesuchsgegnerin, die Vorinstanz hätte einen möglicherweise früheren Trennungszeitpunkt nicht hinreichend geprüft (Urk. 83 S. 6 f.), ist deshalb – wenn diesbezüglich überhaupt von einem genügend begründeten Rechtsbegehren auszugehen wäre (vorne Erw. II.2) – nicht zu folgen: Dass die Parteien seit dem 5. Januar 2023, als es zu einem Vorfall physischer Gewalt seitens des Gesuchstellers gekommen sei, faktisch getrennt leben (Urk. 83 S. 6 f.), wurde nicht weiter substantiiert. Damit kann auch offen bleiben, ob es sich dabei überhaupt um eine zulässige neue Tatsachenbehauptung handelt (vgl. Art. 272 ZPO; Art. 317 Abs. 1 ZPO).

E. 4

Elterliche Sorge, Obhut und Wohnsitz

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog zur elterlichen Sorge, vorab sei festzuhalten, dass die Eltern über das gemeinsame Sorgerecht verfügten und die Beibehaltung bis zu den Anträgen, welche die Gesuchsgegnerin im Oktober 2024 gestellt habe, immer un- bestritten gewesen sei. Die Vorwürfe, die die Gesuchsgegnerin erhebe, um ihren Antrag auf Alleinzuteilung der elterlichen Sorge zu begründen, fussten überwie- gendst auf Umständen und Vorfällen, die sich bereits vor der Durchführung der Hauptverhandlungen von März und August 2024 ereignet hätten. In beiden Ver- handlungen sei seitens der Gesuchsgegnerin die Belassung des gemeinsamen Sorgerechts beantragt worden, dies auch noch in ihrer nach der Verhandlung von August 2024 eingegangenen und aus dem Recht gewiesenen Eingabe. Die Ge- suchsgegnerin beschreibe zur Begründung ihres Antrags zahlreiche familiäre Be- gebenheiten und Vorfälle sehr detailreich. So würden dem Gericht auch Geringfü- gigkeiten zur Kenntnis gebracht, wie etwa in der Eingabe vom 15. Januar 2025, wo sie schildere, dass der Gesuchsteller gemäss ihren Mutmassungen nicht erst am 25. Dezember 2024, was ihrer Erlaubnis entsprochen hätte, sondern schon an Hei- ligabend mit C._____ in Deutschland gewesen sei. Die Gesuchsgegnerin vermöge keinen Grund darzutun, welcher beim Gericht Zweifel an der Erziehungs- oder Be- treuungsfähigkeit des Gesuchstellers zu wecken vermöchte, weder für sich be-

- 17 - trachtet noch in der Gesamtheit. Die von ihr aufgezählten Vorfälle zeichneten sich zunächst dadurch aus, dass an erster Stelle ihrer Vorbringen Beeinträchtigungen ihrer eigenen Befindlichkeit – nicht derjenigen des Kindes – angeführt würden (so bezüglich ihrer Lebensumstände, derjenigen ihrer Eltern und ihres jetzigen Part- ners). Die sich auf das Kind beziehenden Vorbringen richteten sich entweder dar- auf, dass der Gesuchsteller nicht gemäss ihren Vorgaben gehandelt haben soll, oder auf – in objektiver Weise betrachtet – kleinere Unfälle und Missgeschicke, wie sie sich jederzeit ereignen könnten und wovor niemand gefeit sei. Ein Kind lerne – so die Vorinstanz weiter – den Umgang mit Alltäglichem nicht, wenn es vor aller Unbill verschont oder abgeschirmt werde. Es erscheine denn auch bemerkenswert, dass die Gesuchsgegnerin C._____ auf der kognitiven Seite sehr viel zumute. So soll die französische Sprache Teil seiner Identität sein, weshalb es unbedingt erfor- derlich sei, dass er die französische Sprache erlernen soll. Zu verweisen sei dies- bezüglich darauf, dass die Eltern beide hochdeutsch sprächen, seit etlichen Jahren im deutschsprachigen Teil der Schweiz wohnten und arbeiteten, die von der Ge- suchsgegnerin angesprochene Heimat sich im E._____ [Bundesland in Deutsch- land] befinde, wo die deutsche Sprache Landessprache sei, und dass bei einem erst dreijährigen Kind wohl kaum von einer bereits gebildeten Identität gesprochen werden könne. Dass das frühe Erlernen von Fremdsprachen durchaus von Vorteil sein könne, sei nicht zu bestreiten. Allerdings vermöge die Gesuchsgegnerin aus dem Umstand, dass der Gesuchsteller diesem Vorhaben aufgrund von Aufwendun- gen, die damit verbunden wären, wie das Verbringen von C._____ während einiger Stunden an andere Örtlichkeiten, nicht zugestimmt habe, keineswegs eine Kindes- wohlgefährdung abzuleiten. Gegenteils erschienen die Vorstellungen der Gesuchs- gegnerin, welche sich mit einem immensen Aufwand der Erarbeitung von Betreu- ungskonzepten widme, als nicht adäquat und legten eine mögliche Überforderung oder Überförderung des Kindes nahe. So lasse der von der Gesuchsgegnerin sel- ber dargelegte Umstand, dass der damals 2 ¾ Jahre alte C._____ im mm. 2024 unter Schlafstörungen gelitten, Geld gezahlt und Existenzängste gehabt habe, wor- auf sie – die Gesuchsgegnerin – vergeblich tagelang Psychiater und Psychologen sämtlicher Kantone angerufen habe, um einen Termin für die Behandlung ihres Kindes zu bekommen,

aufhorchen. Dass ein Kind diesen Alters unter Existenz- ängsten leide, lasse sich nur so erklären, dass mit ihm über finanzielle Belange

- 18 - gesprochen worden sei, was wohl kaum als altersgerechter Umgang mit einem noch so kleinen Kind zu bezeichnen sei. Dass das Kind in der Phase der Trennung der Eltern emotional reagiere, verstehe sich von selbst, sei aber kaum dem Ge- suchsteller alleine zuzuschreiben. So habe die Gesuchsgegnerin dazunehmen lassen, sie habe damals händelnd versucht, eine Einigung betreffend die Betreuung von C._____ herbeizuführen. Dies erscheine jedoch als wenig glaubhaft vor dem Hin- tergrund, dass sie dem Gesuchsteller via ihre damalige Rechtsvertreterin trotz be- stehender gemeinsamer elterlicher Sorge mitteilen lassen habe, dass C._____ fortan unter ihrer Obhut bleibe und dass der Gesuchsteller C._____ nur zusammen mit ihr während wöchentlich einer Stunde sehen könne, wobei der Gesuchsteller ihr jeweils bis zum Sonntag einen Vorschlag für eine Stunde Unternehmung in der folgenden Woche einreichen könne. Durch die diversen Vorbringen und durch sie vorgegebenen Anforderungen – so die Vorinstanz weiter – entstehe ein Bild der Gesuchsgegnerin, wonach sie ihre Vorstellungen als für die Definition des Kindes- wohls allein massgeblich in den Vordergrund stelle. Dabei lasse sie ausser Acht, dass erstens dem Gesuchsteller hinsichtlich der Lebensgestaltung genau diesel- ben Rechte zukämen wie ihr und zweitens, dass nicht jede Abweichung von ihren Vorstellungen als kindeswohlrelevant einzustufen sei. Kinder könnten auch durch- aus von unterschiedlichen Haltungen und Erziehungsstilen profitieren. So gesehen seien alle Vorbringen der Gesuchsgegnerin zur Art, wie Familienfeste zu feiern seien, unter dem Aspekt des Kindeswohls nicht von Belang. Auch die von ihr vor- gebrachten eigenen Verletztheiten (z.B. bezüglich der Retournierung von Klei- dungsstücken) seien nicht relevant. Wenn sie davon spreche, der Gesuchsteller begehe ihr gegenüber psychische Gewalt, wenn er sich ihren Ansichten nicht an- schliesse, sei zu bemerken, dass die von ihr vorgebrachten Dissonanzen unter den Ehegatten, das nicht vorhandene Eingehen des Gesuchstellers auf die Befindlich- keiten der Gesuchsgegnerin und sein Bestehen auf dem eigenen Standpunkt – selbst wenn von der Verwirklichung der diesbezüglichen Vorbringen ausgegangen würde, was seitens des Gesuchstellers umstritten sei – weit entfernt von häuslicher resp. psychischer Gewalt im Sinne der von ihr zitierten Rechtsquellen sei. Wenn die Gesuchsgegnerin die mangelnde Kommunikationsfähigkeit des Gesuchstellers zur Begründung für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge heranziehen wolle, sei ihr entgegen zu halten, dass Schwierigkeiten im Umgang der Parteien

- 19 - unter sich sicherlich nicht nur dem Gesuchsteller zuzuschreiben seien, sondern auch der Gesuchsgegnerin, welche den Gesuchsteller mit unverhältnismässigen Vorgaben eindecke. In Betracht zu ziehen sei, dass sich aus Sicht des Gerichts beide Parteien sehr um das Wohl von C._____ kümmern und auch in der Lage seien, für ihn und seine Betreuung gute Lösungen zu finden. So hätten sie sich beide als in der Lage gezeigt, anlässlich der Gerichtsverhandlungen eine Einigung bezüglich der Betreuung von C._____ zu erzielen. Es sei daher kein Grund ersicht- lich, weshalb dem Gesuchsteller die elterliche Sorge entzogen werden sollte. Damit sei beiden Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zu belassen (Urk. 84 S. 22 ff.).

E. 4.2

Zur Obhut erwog die Vorinstanz, vorab sei festzuhalten, dass C._____ ge- mäss einer Vereinbarung unter den Parteien nach der Trennung anfangs Dezem- ber 2023 befristet bis Ende Januar 2024 jede zweite Woche von Donnerstagmor- gen bis Sonntagabend vom

Gesuchsteller betreut worden sei und ab Februar 2024 gemäss allein getroffener Entscheidung der Gesuchsgegnerin ausschliesslich bei ihr gewesen sei. Auf Vorschlag des Gerichts anlässlich der ersten Hauptverhandlung von März 2024 hätten sich die Eltern dann darauf geeinigt, dass C. _____ vom Vater in jeder ungeraden Kalenderwoche von Donnerstagmorgen, 07.00 Uhr, bis Montagmorgen, 07.00 Uhr, betreut werde. Dieser Vorschlag sei den Parteien vom Gericht klar mit dem Ziel eines Aufbaus der Betreuung durch den Vater unterbreitet worden. Dementsprechend sei zeitgleich auch ein zweiter Verhandlungstermin im August 2024 vorgesehen worden, um den weiteren Verlauf zu besprechen. Anlässlich der Verhandlung von August 2024 hätten sich die Parteien auf eine Ergänzung der Vereinbarung hinsichtlich der Ferien- und Feiertagsregelung geeinigt. Wie bereits ausgeführt, vermöge das Gericht nicht zu erkennen, weshalb der Gesuchsteller – dies vor dem Hintergrund, dass das Kind zu 100 % fremdbetreut sei – nicht in der Lage sein sollte, die hälftige Betreuung des Kindes zu übernehmen. So sei er zwar mit dem Aufbau einer Firma befasst, doch treffe dies genauso auf die Gesuchsgegnerin zu. Ausserdem lasse gerade sie darlegen, dass sie aufgrund diverser gravierender gesundheitlicher Probleme auf eine Fremdbetreuung des Kindes angewiesen sei. Damit müsse es ihr – so die Vorinstanz weiter – gelegen kommen, wenn sich der Vater vermehrt um die Betreuung des Kindes kümmere, damit ihr mehr Freiraum und Erholungszeit zukomme. Dass er dazu aus erzieherischen

- 20 - Gründen nicht in der Lage sein sollte, erhelle aus ihren Vorbringen nicht. Die vielen von ihr detailreich dargelegten Vorfälle ergäben weder für sich noch in ihrer Gesamtheit ein Bild, wonach der Gesuchsteller nicht erziehungsfähig wäre. Vorab sei festzustellen, dass die Vorkommnisse in der beschriebenen Art und Weise vom Gesuchsteller bestritten würden. Auf eine Klärung des Sachverhalts könne jedoch verzichtet werden, da es sich um Missgeschicke und kleinere Unfälle wie auch Vorfälle handle, wie sie sich im Laufe des Lebens und der Entwicklung eines Kindes gemeinhin in der einen oder anderen Art ereigneten. Was den Vorwurf anbelange, der Gesuchsteller habe der Gesuchsgegnerin das Kind vorenthalten, indem er es entgegen ihrem Willen in der Kita abgeholt habe, sei zu bemerken, dass sich daraus per se keine Gefährdung des Kindeswohls ergebe und ausserdem zum fraglichen Zeitpunkt keine Vereinbarung unter den Parteien betreffend die Betreuung von C. _____ bestanden habe. Im Übrigen sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Gesuchsgegnerin die dem Gesuchsteller ebenbürtig zustehenden Umgangsrechte ab Februar 2024 eigenmächtig beschnitten habe und den Gesuchsteller C. _____ nur zu ganz bestimmten kurzen Besuchsstunden, dies nota bene in ihrer Begleitung, sehen lassen habe. Auch hierfür bestehe keinerlei Grundlage. Es erscheine, dass die Gesuchsgegnerin der Auffassung gewesen sei und nach wie vor sei, dass alleine ihre Vorstellungen betreffend die Art und Weise der Betreuung von C. _____ massgebend seien. Darauf liessen auch unter anderem die diversen Forderungen der Gesuchsgegnerin an den Gesuchsteller, so beispielsweise wie er die Weihnachts- oder Osterfeierlichkeiten mit dem Kind zusammen zu gestalten habe, um das Kind nicht zu enttäuschen, welche Nahrungsmittel oder Ernährungsweise (nur vegan) zugelassen seien, welche Bekleidung bei welchem Wetter zu wählen sei etc. schliessen. Aus den vorgebrachten Umständen – so die Vorinstanz weiter –, welche zufolge der Weitschweifigkeit und des Detailreichtums nur in stark gekürzter Fassung wiedergegeben würden, lasse sich nichts Massgebliches zu Lasten des Gesuchstellers ableiten. Es könne dazu auf das unter dem Titel "elterliche Sorge" Ausgeführte verwiesen werden. Festzustellen sei somit, dass beide Elternteile in D. _____ in Gehdistanz von einander wohnten, dass C. _____ zu 100 % fremdbetreut sei und bleiben

solle und dass beide Elternteile am Aufbau eines Unternehmens beteiligt seien, womit die Situation beider Elternteile, C._____ betreuen zu können, dieselbe sei. Aufgrund der Ausführungen sei

- 21 - auch keinem Elternteil die Erziehungsfähigkeit abzusprechen. C._____ sei unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen. Der von der Gesuchsgegnerin vorgebrachte Umstand der Kommunikationsunfähigkeit des Geschwänders könne dem nicht entgegen stehen, da aus Sicht des Gerichts Schwierigkeiten in der Kommunikation nicht nur dem Geschwändler angelastet werden könnten, sondern desgleichen der Gesuchsgegnerin. Dies entbinde die Parteien jedoch nicht von ihrer Pflicht, ihre Erziehungsaufgabe C._____ gegenüber gemeinsam wahrzunehmen. Dass sie dazu in der Lage seien, habe sich darin gezeigt, dass sie zumindest für die Dauer des Verfahrens eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hätten und zudem die vereinbarten Elternkurse besuchten, die sie dazu befähigen sollten. Ein allfälliger fehlender Wille, zu Lösungen zu gelangen, sei vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Elternpflichten nicht beachtlich. Ausserdem entschärfe sich die Situation dadurch, dass C._____ zu 100 % fremdbetreut sei, womit sich die durch die Eltern abzudeckenden Betreuungszeiten stark reduzierten. Zur konkreten Betreuungsregelung erwog die Vorinstanz, gegen die vom Geschwändler für den Fall alternierender Obhut vorgeschlagene Betreuungsregelung liesse sich aufgrund der obigen Ausführungen, der unmittelbaren Nähe der Wohnorte der Parteien sowie der Tatsache, dass C._____ zu 100 % fremdbetreut werde sowie des Umstandes, dass die Gesuchsgegnerin für diesen Fall keinerlei eigene Anträge gestellt habe, nichts Stichhaltiges einwenden. Damit sei der Geschwändler hinsichtlich der Alltagsregelung für berechtigt zu erklären, C._____ bei alternierender Obhut hälftig zu betreuen, indem er die Betreuungsverantwortung für C._____ in jeder ungeraden Kalenderwoche von Montag, 07.00 Uhr, bis zum anderen Montag, 07.00 Uhr, übernehme. In der übrigen Zeit werde C._____ von der Gesuchsgegnerin betreut. Hinsichtlich der Ferien erwog die Vorinstanz, jedem Elternteil stehe die Betreuung während der Hälfte der (Schul-)Ferien zu (Urk. 84 S. 32). Mit Bezug auf die Feiertage erwog die Vorinstanz, C._____ verbringe diese jeweils bei jenem Elternteil, bei welchem die Betreuungsverantwortung für die betreffende Woche liege, wobei sich die Betreuung an Ostern und Pfingsten bis zum auf die Feiertage folgenden Dienstag um 07.00 Uhr verlängere (vgl. zum Ganzen Urk. 84 S. 29-32).

E. 4.3

Zum (von der Gesuchsgegnerin zumindest implizit angefochtenen) Wohnsitz hielt die Vorinstanz fest, die Festlegung des Wohnsitzes bei gemeinsamer elterlicher

- 22 - cher Sorge und alternierender Obhut erfolge vornehmlich aus administrativen Gründen, so vor allem um den Schulort des Kindes festzulegen. Vorliegend wohnen beide Eltern seit der Geburt des Kindes in D._____. Inwiefern ein heute noch nicht einmal vierjähriges Kind dort integriert sei, könne nicht beurteilt werden, umso weniger, als es über längere Zeit eine auswärtige Kita besucht habe. Umso wichtiger aber erscheine Stabilität in dem Sinne, als entsprechend der alternierenden Obhut der Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen gewährleistet und dies auch in geographischer Hinsicht einfach umsetzbar bleiben müsse. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen stehe es keinem Elternteil zu, den Wohnort des Kindes ohne das Einverständnis des anderen eigenmächtig zu verlegen, wenn damit die Ausübung des Besuchs- und Betreuungsrechts für den anderen Elternteil bedeutend erschwert werde (Art. 301a Abs. 2 ZGB). Da die Gesuchsgegnerin bereits heute antöne, sich künftig oft im Ausland aufzuhalten und sie somit versucht sein könne, ihren

Lebensmittelpunkt dahin zu verlegen und sie ihrem Kind versprochen habe, nicht ohne es umzuziehen, rechtfertige es sich, den Wohnsitz des Kindes beim jeweiligen Wohnsitz des Vaters festzulegen (Urk. 84 S. 32 ff.).

E. 4.4

Die Gesuchsgegnerin rügt mit Bezug auf die elterliche Sorge, die Vorinstanz habe das Vorliegen struktureller, digitaler und psychischer Gewalt nicht ausreichend geprüft, welche die Möglichkeit einer konsensorientierten Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung verunmögliche. In Fällen mit massiven Konflikten und Kindeswohlgefährdung sei eine Alleinsorge angezeigt. Im Lichte der geltenden Normhierarchie (Vorrang des Völkerrechts vor Landesrecht) und dem Schutz der Gesuchsgegnerin und ihres Sohnes widerspreche die Aufrechterhaltung gemeinsamer elterlicher Sorge den einschlägigen, internationalen Schutznormen und stelle eine Kindeswohlgefährdung dar. Nach Bundesgericht und Lehre könne die alleinige elterliche Sorge bei klarer Unvereinbarkeit angeordnet werden. Dies gelte insbesondere, wenn die Zusammenarbeit weder momentan noch in absehbarer Zeit möglich erscheine, wie es hier angesichts manipulativer Verhaltensmuster, dokumentierter Kita-Nichtabholungen und digitaler Grenzverletzungen der Fall sei (Urk. 83 S. 7). Weiter habe die Vorinstanz zahlreiche Beweise unberücksichtigt gelassen und umgedeutet, etwa Chatprotokolle zu gewalttätigen und entwürdigenden Aussagen, Zeugeneinvernahmen zur Kita-Problematik und ärztliche Atteste zur ge-

- 23 - sundheitlichen Belastung der Mutter infolge digitaler Belästigungen (Urk. 83 S. 17 f.) Mit ihren Vorbringen setzt sich die Gesuchsgegnerin nicht substantiiert mit den detaillierten und nachvollziehbaren vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Sie bezeichnet weder die Erwägungen, die sie als fehlerhaft betrachtet noch setzt sie sich argumentativ mit diesen auseinander. An Verweisen auf Aktenstellen und Urkunden des vorinstanzlichen Verfahrens fehlt es vollständig. So bleibt insbesondere unklar, auf welche Chatprotokolle sie sich bezieht. Von der Berufungsinstanz kann nicht erwartet werden, dass sie in den Vorakten die Argumente zusammensucht, die zur Berufungsbegründung geeignet sein könnten (vorne Erw. II.1.2). Darüber hinaus lassen sich in den Akten auch keine ärztlichen Atteste zur gesundheitlichen Belastung der Gesuchsgegnerin finden. Eine unterlassene Prüfung völkerrechtlicher Vorschriften und struktureller Gewaltformen ist ebenfalls nicht auszumachen (Urk. 83 S. 5 f., S. 18; Urk. 87/3). Damit scheitern die gegen die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge gerichteten Rügen der Gesuchsgegnerin und die Berufung ist insoweit offensichtlich unbegründet.

E. 4.5

Zur Obhut rügt die Gesuchsgegnerin, es fehle an der für die alternierende Obhut notwendigen Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft. Bei Hochkonflikt und Gewaltvorwürfen könne ein Wechselmodell das Kind psychisch überfordern. C._____ sei knapp vier Jahre alt und brauche klare Strukturen. Die tatsächliche Betreuung durch den Gesuchsteller sei in der Vergangenheit weder konstant noch verlässlich gewesen, wie aus der Beilage der Gesuchsgegnerin (Kapitel 5 und 6) eindeutig hervorgehe (Urk. 83 S. 8). Soweit die Gesuchsgegnerin auf ihre 150-seitige Beilage beziehungsweise auf die vierzig Seiten umfassenden Kapitel 5 und

E. 4.6

Hinsichtlich des Wohnsitzes rügt die Gesuchsgegnerin, die Feststellung des Wohnsitzes gestützt auf rein administrative Erwägungen stimme nicht mit der Lebensrealität des Kindes überein (Urk. 83 S. 8). Damit setzt sich die Gesuchsgegnerin nicht genügend mit der vorinstanzlichen Argumentation auseinander, welche den Entscheid für die Wohnsitzfestlegung beim Gesuchsteller mit künftig geplanten häufigen Auslandabwesenheiten der Gesuchsgegnerin begründete. Administrative Gründe waren vorliegend aufgrund des Wohnsitzes in derselben (Schul-)Gemeinde nicht ausschlaggebend. Vielmehr hat die Vorinstanz gestützt auf das Kriterium der örtlichen Stabilität erwogen, den Wohnsitz beim Gesuchsteller festzulegen. Die Ausführungen der Gesuchsgegnerin, wonach sie ohne Zustimmung und vorherige Information des Gesuchstellers den Wohnsitz des Sohnes verlegen wolle und eine Weitergabe des Aufenthaltsortes einschliesslich Land zu untersagen sei (Urk. 83 S. 10), bestätigt, dass den vorinstanzlichen Überlegungen zum Wohnsitz des Sohnes zu folgen ist. Was die vom Gesuchsteller geschilderten Reise der Gesuchsgegnerin mit dem Kind nach Deutschland angeht (vgl. Urk. 98), fehlen im jetzigen Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Gesuchsgegnerin den Wohnsitz

- 26 - bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes verlegt hat. Die Gesuchsgegnerin ist an dieser Stelle mit Nachdruck daran zu erinnern, dass es (bei gemeinsamer elterlicher Sorge) keinem Elternteil zusteht, den Wohnort des Kindes ohne das Einverständnis des anderen Elternteils eigenmächtig ins Ausland zu verlegen (vgl. Art. 301a Abs. 2 ZGB und bereits Urk. 84 S. 33). Widerhandlungen gegen die erwähnte Bestimmung können im Übrigen auch strafrechtliche Konsequenzen haben (Art. 220 StGB). Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass nicht auszuschliessen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid oder das sonstige Vorgehen der Behörden im vorliegenden Fall (so die Gesuchsgegnerin) gegen irgendwelche völkerrechtliche Schutzpflichten verstossen sollten (Urk. 83 S. 8 f., S. 18; auch die Hinweise in Urk. 94 S. 7 ff. auf diverse Völkerrechtsverletzungen sind haltlos).

E. 4.7

Zuletzt kann der Gesuchsgegnerin auch hinsichtlich ihrer Rüge zur "Staatshaftung und diplomatischer Wiedergutmachung", in welcher sie einen akuten Vorfall mit der Kantonspolizei vom Januar 2024 erwähnt und angeblich unterlassene Schutzmassnahmen geltend macht, nicht gefolgt werden (Urk. 83 S. 18 f.). Was die Gesuchsgegnerin im Einzelnen meint, wenn sie ausführt, ihr Schutzstatus als "international gefährdete Menschenrechtsverteidigerin" sei faktisch aufgehoben worden (Urk. 83 S. 19), ist unverständlich und nicht im Ansatz nachvollziehbar. Dasselbe gilt für die an derselben Stelle behauptete "Herabwürdigung ihrer internationalen Tätigkeit". Dies insbesondere weil sich hierzu – abgesehen von einer Arbeitsbestätigung für eine über zehn Jahre zurückliegende dreimonatige Tätigkeit bei der F._____ – nichts in den Akten findet. 5. Unterhalt 5.1. Die Vorinstanz erwog, es sei vorab festzuhalten, dass C._____ zu 100 % fremdbetreut werde und den Eltern im Übrigen die alternierende Obhut zuzuteilen sei. Damit seien beide gleichermassen verpflichtet, nebst der zu gleichen Teilen zu erbringenden Betreuung in natura zur Deckung der Lebenshaltungskosten von sich und C._____ einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ein Betreuungsunterhalt falle zufolge vollständiger Fremdbetreuung des Kindes nicht an, da kein Elternteil aufgrund wahrzunehmender Kinderbetreuung an der Erwerbstätigkeit gehindert werde. Damit seien auch beide Parteien entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit ver-

- 27 - pflichtet, für den Kindesunterhalt aufzukommen. Dabei hätten die Parteien ihre finanzielle Leistungskraft auszuschöpfen, um die aufgrund der Trennungssituation entstehenden Mehrkosten auffangen oder mildern zu können. Ausserdem bestehe nicht unbeschrieben ein Anspruch auf ehelichen Unterhalt. Vielmehr gelte das Primat der Eigenversorgung. Ein Anspruch auf eheliche Unterhaltsbeiträge bestehe nur bei lebensprägenden Ehen, wenn trotz zumutbarer Anstrengung kein ausreichender eigener Erwerb erzielt werden könne (Urk. 84 S. 43). Zum Einkommen der Gesuchsgegnerin erwog die Vorinstanz, diese wolle sich auch weiterhin nur ein Gehalt von monatlich Fr. 3'276.– anrechnen lassen, dies bei einem Beschäftigungsgrad von zwischen 40 und 60 %. Es sei in Erinnerung zu rufen, dass das Kind der Parteien zu 100 % fremdbetreut sei. Demgemäss seien beide Elternteile gleichermaßen verpflichtet, zu 100 % erwerbstätig zu sein, dies umso mehr, als vorliegend in der übrigen Betreuungszeit die alternierende Obhut anzuordnen sei (Urk. 84 S. 52 f.). Hinsichtlich der Gesuchsgegnerin sei zu eruieren, welches Gehalt ihr hypothetisch anzurechnen sei, nachdem sie derzeit lediglich zu 40-60 % erwerbstätig sei (Urk. 84 S. 53). Die Gesuchsgegnerin habe – gemäss eigenen Angaben – im Jahr 2022 bei der G._____ AG gearbeitet, um die Zertifizierung der Klinik zu sichern. Das Spitalwesen sei (so die Gesuchstellerin weiter) ihr Spezialgebiet. Bei der G._____ habe sie aus diversen Gründen einen höheren als den üblichen Lohn erzielt, insbesondere da es sich um einen befristeten Spezialauftrag gehandelt habe. Zum Vergleich sei daher der kantonale Lohn eines Controllers im Spital heranzuziehen, der bei maximal ca. Fr. 115'000.– liege. Sie könne jedoch auf absehbare Zeit nicht den Lohn erwirtschaften, den der Gesuchsteller fordere, da sie im Einverständnis mit ihm die H._____ GmbH gegründet habe. Der Gesuchsteller wisse aufgrund seiner Erfahrung selber, dass der Aufbau eines Start-ups einige Zeit in Anspruch nehme. Während der Trennungszeit gelte die eheliche Solidaritätspflicht, weshalb er die gemeinsam getroffenen Entscheidungen mitzutragen habe. Diesbezüglich erwog die Vorinstanz, dass es der Gesuchsgegnerin in tatsächlicher Hinsicht nicht möglich sein solle, das von ihr selber vergleichsweise angeführte Gehalt einer kantonalen Angestellten zu erzielen, habe sie nicht darzutun vermocht. So verfüge sie gemäss eigenen Angaben über ausgezeichnete berufliche Ausbildungen und Kompetenzen, die es ihr auch ermöglicht hätten, auf Spezialgebieten im Spitalwesen tätig zu sein. Die von ihr vorgebrachten Einschränkun-

- 28 - gen hinsichtlich der Zumutbarkeit aufgrund der Wahrnehmung der Kinderbetreuung erwiesen sich zufolge der bereits seit langem bestehenden vollständigen Fremdbetreuung des Kindes sowie der im Übrigen anzuordnenden alternierenden Obhut als obsolet. Indes sei vor dem Hintergrund, dass sie unbestrittenermassen die H._____ GmbH mit dem Einverständnis des Gesuchstellers gegründet habe, zu prüfen, bis wann ihr die Aufrechterhaltung der selbständigen Erwerbstätigkeit mit nur geringem Ertrag im Sinne der Möglichkeit eines Aufbaus ihrer Firma zugute gehalten werden könne und ab wann ihr ein für eine unselbständige Tätigkeit angemessenes Einkommen anzurechnen sei. Die Gesuchsgegnerin habe aufgrund der Editionsverfügung vom 27. August 2024 die Bilanz und Erfolgsrechnung für die H._____ GmbH für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2023 eingereicht, da die Gesellschaft Mitte 2022 gegründet worden sei. Daraus sei ersichtlich, dass ein Gewinn von Fr. 19'400.– gefallen sei, dies über den Zeitraum der ersten eineinhalb Jahre. Dass dieser von der Gesellschaft einbehalten und nicht – wie der Gesuchsteller verlangt – zugunsten der Gesuchsgegnerin ausgeschüttet worden sei, sei nicht zu beanstanden, nachdem eine im Aufbau begriffene Gesellschaft ihren Gewinn reinvestieren können müsse. Dies gelte umso mehr, als der Gesuchsgegnerin für ihre Tätigkeit

ein Lohn ausbezahlt worden sei. Dass ein Unternehmen, bevor es in die Gewinnzone gelange, einige Zeit für den Aufbau benötige, sei klar. Indes habe die Gesuchsgegnerin nicht dargelegt, wie sie die Zukunft der Firma sehe. Vielmehr habe sie sich darauf verlegt, sich ohne zeitliche Begrenzung nur ein Einkommen von gut Fr. 3'000.– anrechnen lassen zu wollen. Dies könne nicht angehen. Nachdem die Gesuchsgegnerin selber habe darlegen lassen, was sie bei Annahme eines gegenüber der Privatwirtschaft weniger gut bezahlten Jobs in einem kantonalen Spital verdienen könne, sei dies als Zielgehalt zu definieren. Die H._____ GmbH sei Mitte des Jahres 2022 gegründet worden. Allgemeinen Erfahrungen entsprechend sei davon auszugehen, dass zwei bis drei Jahre erforderlich seien, um in die Gewinnzone zu gelangen. Damit sei davon auszugehen, dass spätestens ab Mitte 2025 mit der Erwirtschaftung von für die Ausrichtung eines angemessenen Gehalts an die Gesuchsgegnerin ausreichenden Einnahmen zu rechnen sei. Die Gesuchsgegnerin sei derzeit nur in einem Teilzeitpensum von 40 - 60 % tätig, obwohl das Kind zu 100 % fremdbetreut werde. Dies gehe nicht an. Sie habe sich dem Aufbau ihres Unternehmens mit vollem Arbeitseinsatz, mithin einem 100 %-Pensum, zu

- 29 - widmen. Angesichts der selbständigen Erwerbstätigkeit und der erst im Aufbau begriffenen Gesellschaft sei jedoch das geleistete Arbeitspensum nicht zwingend mit einem entsprechend höheren Einkommen gleichzusetzen. Auf die Festlegung von Erhöhungsschritten innerhalb der Jahresfrist sei angesichts dessen, dass ein erhöhtes Arbeitspensum nicht zwangsläufig mit einem erhöhten Einkommen gleichzusetzen sei und dass aufgrund von in der Anfangsphase hinzunehmender Ertragschwankungen keine stetige Erhöhung der Lohnzahlungen erwartet werden könne, zu verzichten. Damit sei der Gesuchsgegnerin auch ab Juli 2024 bis Juni 2025 ein Gehalt von Fr. 3'276.– einzusetzen. Spätestens ab Juli 2025 sei jedoch von einem für eine vergleichbare Tätigkeit erzielbaren Einkommen bei einem 100 %-Pensum im Angestelltenverhältnis auszugehen. Der Gesuchsteller beantrage, der Gesuchsgegnerin ab dann einen Verdienst von Fr. 9'000.– anzurechnen, wobei er nicht angegeben habe, ob dies als Brutto- oder Nettoeinkommen anzurechnen sei. Im Rahmen der Replik habe er ausgeführt, die Gesuchsgegnerin habe sich eine Anstellung zu suchen, die ihr ein angemessenes Einkommen ermögliche. So könne sie Fr. 115'000.– erzielen, was bei 80 % Fr. 7'600.– ergebe. Daneben könne sie Einnahmen aus der H._____ erzielen. Die Gesuchsgegnerin habe darlegen lassen, dass ihr nicht das zuletzt bei der G._____ AG ausgerichtete Gehalt angerechnet werden könne, es sei vielmehr vergleichsweise auf das Gehalt eines kantonal angestellten Controllers von Fr. 115'000.– abzustellen. Der Gesuchsteller habe sich in seinen Ausführungen ebenso auf dieses Gehalt gestützt. Dieses sei ihr für eine 100 %-Tätigkeit anzurechnen, wobei es wohl als Bruttogehalt zu verstehen und demnach in einen Nettolohn umzurechnen sei. Dazu seien vom auf ein Monatsbegegnis umgerechneten Betrag von Fr. 9'583.– die Mitarbeiteranteile an Sozialabzügen für AHV/IV/EO und ALV von insgesamt 6,4% in Abzug zu bringen, somit monatlich Fr. 613.–. Zudem seien die BVG-Beiträge – unter Berücksichtigung des Koordinationsabzugs von Fr. 26'460.– (Stand 2025) und einem Beitragssatzanteil seitens der Arbeitnehmerin von 9% gemäss Art. 16 BVG – zu berücksichtigen. Damit sei bezüglich des jährlichen Bruttoeinkommens von Fr. 115'000.– zunächst der Koordinationsabzug zu tätigen, und auf dem verbleibenden Betrag von Fr. 88'540.– der jährliche BVG-Abzug von 9%, was einem jährlichen Abzug von Fr. 7'968.60 und einem monatlichen Betrag von Fr. 664.05 entspreche. Ausserdem sei die obligatorische und durch die Arbeitnehmenden zu bezahlende Nichtberufsunfallversi-

- 30 - cherung einzurechnen (Art. 1a sowie Art. 91 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG]), dies zu einem Satz von 3% des Brutto-Jahreslohnes. Damit ergebe sich ein weiterer Abzug von monatlich Fr. 287.50 und schliesslich ein gerundetes Nettobetreffnis von Fr. 8'018.–. Dieses Einkommen sei der Gesuchsgegnerin ab Juli 2025 anzurechnen (Urk. 84 S. 55 ff.). 5.2. Die Gesuchsgegnerin rügt, die Einkommensprognosen von Fr. 6'000.– ab Juni 2024 sowie von Fr. 9'000.– ab Juli 2025 seien unrealistisch, da sie infolge Betreuungsaufgaben und ihres Schutzstatus ihre Start-up Tätigkeit nur eingeschränkt ausweiten könne. Ihre wirtschaftliche Handlungsfähigkeit sei nachweislich durch staatliche Schutzverweigerung, strukturelle Diskriminierung, digitale Belästigungen, psychische Belastungen sowie fortgesetzte Verfahrensbelastung bis dato eingeschränkt (Urk. 83 S. 14 f., S. 17 f.). Abgesehen davon, dass die Vorinstanz der Gesuchsgegnerin erst ab Juli 2025 ein hypothetisches Einkommen anrechnet und vorher von einem effektiven Einkommen von Fr. 3'276.– ausgeht (Urk. 84 S. 57) sowie sie sich hinsichtlich des Nettoeinkommens von Fr. 9'000.– auf den Gesuchsgegner zu beziehen scheint (Urk. 84 S. 49, S. 67), setzt sich die Gesuchsgegnerin in keiner Weise argumentativ mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Es wäre von der anwaltlich vertretenen Gesuchsgegnerin zu erwarten gewesen, dass sie substantiiert aufzeigt, weshalb ihr die Erzielung des vorinstanzlich ermittelten hypothetischen Einkommens nicht möglich ist. Da sie dies unterlässt, scheidet ihre Rüge hinsichtlich ihres Einkommens. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass das Vorbringen der Gesuchsgegnerin, sie betreue den Sohn am Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils ab 11:45 Uhr selber (Urk. 83 S. 14), keinen anderen Schluss rechtfertigt. Die Gesuchsgegnerin unterlässt es, aufzuzeigen und zu begründen, dass und weshalb C._____ nun entgegen der Feststellung der Vorinstanz und entgegen ihrer eigenen Angabe vor Vorinstanz (vgl. Urk. 21 S. 9 f.) nicht mehr zu 100% fremdbetreut werden solle. Darauf ist nicht abzustellen. Was schliesslich die Ferienbetreuung angeht, sind beide Eltern aufgrund der Betreuung von C._____ je in der Hälfte der Ferien (Urk. 84 S. 32) in der gleichen Situation, dass sie allenfalls nicht im ganzen je übernommenen Teil der Schulferien selber Ferien beziehen können und entsprechende zusätzliche Fremdbetreuung beanspruchen müssen. Dafür steht aufgrund der hälftigen Aufteilung der bisherigen

- 31 - Fremdbetreuungskosten im Bedarf beider Parteien ein gewisser Spielraum zur Verfügung (vgl. gleich nachfolgend 5.4). Auch aus den Ausführungen betr. die Ferienbetreuung (Urk. 83 S. 15) lässt sich somit nichts für den Standpunkt der Gesuchsgegnerin ableiten. 5.3. Mit Bezug auf die Einkommensermittlung des Gesuchstellers rügt die Gesuchsgegnerin, die Verwaltungsratsentschädigungen bei der I._____ GmbH und der J._____ AG seien möglicherweise nicht deklariert worden. Trotzdem habe die Vorinstanz auf die blossen Behauptungen des Gesuchstellers abgestellt und ein zu tiefes Einkommen angenommen (Urk. 83 S. 18). Dem kann nicht gefolgt werden: Nachdem die Vorinstanz diverse Unterlagen durch den Gesuchsteller hatte edieren lassen (Urk. 84 S. 46), hielt sie zur Verwaltungsratsstätigkeit bei der J._____ AG fest, der Gesuchsteller habe dargetan und mittels eingereicherter Bestätigung der Treuhandgesellschaft der J._____ AG belegt, dass er das Mandat im Jahr 2024 unentgeltlich ausgeführt habe. Dass er sich aus dem Verwaltungsrat zurückgezogen habe, sei zwar von der Gesuchsgegnerin bestritten worden, spiele aber keine Rolle, da das Mandat bislang nicht bezahlt gewesen sei und nicht per se davon ausgegangen werden könne, dies werde nun anders sein. Es liege daher kein Einkommensverzicht vor, welcher Anlass zur Aufrechnung eines hypothetischen Einkommens geben würde. Mit diesen Erwägungen setzt sich die Gesuchsgegnerin in ihrer

Berufung nicht auseinander. Hinsichtlich des mit der I. _____ GmbH erzielten Einkommens ist auf die detaillierten vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 84 S. 48 f.). Die I. _____ GmbH hat als GmbH keine Verwaltungsräte, womit sich weitere Ausführungen zur geltend gemachten, aber nicht weiter substantiierten, Verwaltungsratsentschädigung erübrigen (Urk. 83 S. 18). 5.4. Weiter rügt die Gesuchsgegnerin die Fremdbetreuungskosten (Urk. 83 S. 14 f.). Zu den ab Kindergarteneintritt anfallenden Fremdbetreuungskosten ist festzuhalten, dass die Vorinstanz diesbezüglich eine hälftige Kostentragung vorsah (Urk. 84 Dispositiv-Ziffer 4.c, S. 73). Die Vorinstanz bezifferte die Fremdbetreuungskosten gestützt auf die gleichlautenden Parteivorträge auf Fr. 2'996.– (Urk. 84 S. 59, S. 61). Diese Kosten setzte sie ab dem Sommer 2025 unverändert in die Bedarfsberechnung ein (Urk. 84 S. 64), obwohl ab dem Kindergarteneintritt ein Teil

- 32 - der Kosten wegfallen wird und C. _____ nur noch in den kindergartenfreien Zeiten kostenpflichtig fremdbetreut werden wird. Der Rüge der Gesuchsgegnerin kann aber dennoch nicht gefolgt werden: Die Eltern tragen diese Kosten ab dem Kindergarteneintritt hälftig (Urk. 84 Dispositiv-Ziffer 4.c, S. 73), womit beide gleichmässig von tieferen Kosten profitieren. Eine Korrektur der vorinstanzlichen Berechnung im Sinne der Gesuchsgegnerin, die Fremdbetreuungskosten von Fr. 86.– pro Tag geltend macht (Urk. 83 S. 14 f.), erübrigt sich. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern der Bedarf von C. _____ nicht korrekt erhoben worden wäre (Urk. 83 S. 14). Auf die "ähnlichen Rügen" hinsichtlich der übrigen Dispositiv-Ziffern, die sich nach Darstellung der Gesuchsgegnerin hauptsächlich auf die Unterhaltsverpflichtung (Ziffern 10-13) und Bonusreglung (Ziffern 14 und 15) bezögen, ist mangels genügender Begründung – insbesondere hinsichtlich des vorinstanzlich ermittelten Einkommens des Gesuchsgegners – nicht weiter einzugehen (Urk. 83 S. 16 f.). Hinzu zufügen ist, dass es im Eheschutzverfahren keinen Grundsatz der Teilung sämtlicher Einkünfte gibt, sondern bei definitivem Scheitern der Ehe der Grundsatz der Eigenversorgung an Bedeutung gewinnt (BGE 148 III 358 E. 5). Hinsichtlich der von der Gesuchsgegnerin gerügten Familienzulagen ist festzuhalten, dass die Kinderzulagen seit 1. November 2024 von ihr bezogen werden (Urk. 70/2 letzte Seite) und sich die im Rahmen der Unterhaltsberechnung vorgenommene Anrechnung beim Gesuchsteller somit ab dem 1. November 2024 zu ihren Gunsten auswirkt (Urk. 84 S. 66, S. 67 f.; vgl. Urk. 83 S. 17). Die Rügen der Gesuchsgegnerin scheitern und die Berufung ist auch bezüglich Kindesunterhalt offensichtlich unbegründet.

E. 6

Fazit

E. 6.1

Die Berufung erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6.2

Es ist darauf hinzuweisen, dass die von der Gesuchsgegnerin vertretenen Standpunkte, insb. in den persönlich verfassten Beilagen zur Berufung (Urk. 87/3, "Beobachtung und Statement zur fortgesetzten Missachtung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen in Sorgerechtsverfahren und häuslicher Gewalt und Missachtung des Schutzes von Human Rights Defender durch die Schweiz", 150 Seiten) und zum Gesuch um superprovisorische und vorsorgliche Massnahmen

- 33 - (Urk. 92, "Menschenrechtsbeobachtung verfasst 01.06.2025-12.06.2025", 24 Seiten) sowie die Ausführungen im Gesuch vom 10. Juli 2025 (Urk. 94) befremden und auch Anlass zu einer gewissen Sorge um das Kindeswohl geben. Insbesondere die letzte mit Bezug auf das Kindeswohl und die Aufrechterhaltung der alternierenden Obhut besorgniserregende Eingabe der Gesuchsgegnerin (Urk. 102/17) hat denn die Kammer auch dazu veranlasst, bei der Kantonspolizei Zürich eine Meldung zu platzieren. Die Gesuchsgegnerin schildert im Weiteren Anzeichen dafür, dass es C._____ nicht gut geht (Einnässen, Ohren zu halten sobald es lauter wird), und sie verweist auf einen Loyalitätskonflikt von C._____ und auf Streiten der Parteien in seiner Gegenwart (Urk. 94 S. 13, 15, 21). Welcher Elternteil welche Anteile daran hat, erschliesst sich der Kammer derzeit nicht (wobei zumindest fraglich ist, ob die geschilderten Vorkehren der Gesuchsgegnerin – z.B. Einbezug des drei- bzw. vier- jährigen Kindes in die "Geschichte vom Schatten von Genf", Selbstdeklaration des Kindes als "Menschenrechtsverteidiger" [vgl. Urk. 94 S. 13] – dem Kindeswohl dienen). Aufgrund der Betreuungssettings (100 % Fremdbetreuung von C._____ unter der Woche, baldiger Kindergarteneintritt, hälftige Betreuung durch beide Eltern) erscheint ein weitergehendes Einschreiten im Rahmen des Berufungsverfahrens von Amtes wegen zurzeit indessen nicht als angezeigt. Es ist davon auszugehen, dass die im Alltag des Kindes involvierten Betreuungspersonen die nötigen Massnahmen prüfen und in die Wege leiten werden, falls die weitere Entwicklung es erfordern sollte. Für eine allfällige Rückführung von C._____ aus Deutschland (vgl. Urk. 98 und vorne Ziff. II.4.6) wäre die hiesige Kammer im Übrigen nicht zuständig, womit sich diesbezügliche Ausführungen erübrigen.

E. 7

Gesuche um superprovisorische und vorsorgliche Massnahmen Mit dem Endentscheid wird das Gesuch um superprovisorische und vorsorgliche Massnahmen der Gesuchsgegnerin gegenstandslos. Weitere diesbezügliche Ausführungen zu den Gesuchen (Urk. 94; Urk. 96; Urk. 97/2-16) erübrigen sich. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.